

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Europäisches Management
(Bachelor of Arts)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2007 (Amtl. Mitteilung der Technischen Hochschule Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtl. Mitteilung 16/2015), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2018 (Amtl. Mitteilung 46/2018) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 7. Januar 2019 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management:

Inhaltsverzeichnis

§1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienablauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	3
§ 5 Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphasen	7
§ 9 Abschlussarbeit	7
§ 10 Abschlussprüfung.....	8
§ 11 Doppelabschlussabkommen	8
§ 12 Akademischer Grad	8
§ 13 Inkrafttreten	8
Anhang:	8

Es werden in dieser Studien- und Prüfungsordnung nur männliche Formen verwandt. Diese sind so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Form gemeint sind.

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Lehre und Studium dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die künftige berufliche Tätigkeit unter ständiger Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt. Ihnen sollen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Das Bachelorstudium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad.
- (3) Zur Erreichung dieser Zielsetzung sind in Ergänzung zum Fachstudium allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen Bestandteil der Ausbildung.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme ist die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse zu gewährleisten.

§ 2

Allgemeiner Studienablauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Der Studiengang wird in den Studientypen
 - Vollzeitstudium
 - Teilzeitstudiumangeboten.

§ 5

Regelstudienzeit und Erstimmatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester im Studientyp Vollzeitstudium und zwölf Semester im Studientyp Teilzeitstudium. Das Verhältnis zwischen der Regelstudienzeit im Typ Teilzeitstudium und der Regelstudienzeit im Typ Vollzeitstudium beträgt somit $k = 12/6 = 2,00$.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich im Wintersemester.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist studientypspezifisch den Studienplänen des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.
- (4) Die in § 7 und § 8 sowie § 9 geregelten zeitlichen Abläufe für den Studientyp Vollzeitstudium verändern sich für das Teilzeitstudium in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Eintritts in dieses gemäß dem Studienplan für das Teilzeitstudium. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel vom Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.
- (2) Zum Nachweis von Kenntnissen in Englisch müssen die Bewerber für den Bachelor-Studiengang:
 - a) über entsprechende Sprachkenntnisse, die mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen (anerkannte Nachweise befinden sich im Anhang), verfügen oder
 - b) B2 gilt als nachgewiesen bei Bewerbern, deren Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife einer deutschen Schule mindestens die Note 2 in Englisch bzw. mindestens die Note 3 in einem „Leistungskurs“ Englisch ausweist. Bei Bedarf trifft der Studiengangsprecher des Studiengangs eine Einzelfallentscheidung, die sicherstellt, dass das erforderliche Sprachniveau gegeben ist.
- (3) Für das Studium im Studientyp Vollzeitstudium sowie für das Studium im Studientyp Teilzeitstudium gelten keine weiteren spezifischen Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien.
- (4) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points (CP) vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 180 CP vergeben.
- (2) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält die Studienpläne für das Vollzeit- und Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module und Praktika stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden, Credit Points.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen für den Studienjahrgang abgeändert werden. Darüberhinausgehende temporäre Änderungen des Studienplans bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Dauerhafte Änderungen des Studienplans bedürfen eines Beschlusses des Fachbereichsrats und einer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau.
- (5) Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule. Mehrere Wahlpflichtmodule können einer Wahlpflichtmodulgruppe zugewiesen sein, die im Studienplan benannt ist. Innerhalb dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss vom Studierenden ein Wahlpflichtmodul belegt werden. Jeder Wahlpflichtmodulgruppe sind das Semester, die Semesterwochenstunden und die Leistungspunkte zugewiesen. Die in den Wahlpflichtmodulgruppen ausgewiesenen Wahlpflichtmodule sind mit der Modulbezeichnung (deutsch/englisch) und der Prüfungsart ausgewiesen. Sie werden nur eröffnet, wenn sich ausreichend Studierende eingeschrieben haben. Ein Wahlpflichtmodul kann in mehreren Wahlpflichtmodulgruppen enthalten sein. Ein Student darf im Laufe seines Studiums ein Wahlpflichtmodul nur einmal belegen. Die Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule für das Wintersemester muss am Ende des Wintersemesters des Vorjahres und die für das Sommersemester muss am Ende des Sommersemesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein.
- (6) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet der Dozent die Lehre aus. Die Prüfungsform „Multiple Choice“ ist zulässig, darf aber nur maximal 50% einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (7) Über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Modulprüfung entscheidet der Prüfende. Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden späterer Jahrgänge statt, dann kann die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an das der späteren Jahrgänge angepasst werden.
- (8) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind im Zusammenhang mit Wiederholungsprüfungen zulässig.

- (9) In begründeten Fällen ist für Studierende ein einmaliger Wechsel vom Vollzeitstudium ins Teilzeitstudium möglich. Der Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium ist einmalig möglich, und nur dann, wenn die Erstimmatrikulation in das Teilzeitstudium erfolgte. Grundsätzlich erfolgt der Wechsel generell nur zum Wintersemester und frühestens nach dem vierten Teilzeitsemester. Der Einstieg ins Vollzeitstudium wird nur gewährt, wenn alle Module der Vorsemester erfolgreich abgeschlossen wurden. Wechsel sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (10) Studierende haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters vor Antritt des Auslandssemesters ist auf Initiative des Studierenden ein Learning Agreement durch den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Das akademische Auslandsamt ist durch den Studierenden einzubeziehen.
- (11) Das Studium hat folgende Spezifika:
 Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:
- Das erste bis dritte Semester sowie das fünfte Semester bestehen aus einem theoretischen Studienabschnitt von jeweils 15 Wochen.
 - Das vierte Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt mit einer Dauer von zehn Wochen und einer mindestens zwölfwöchigen Praxisphase. Einzelheiten regelt § 8.
 - Das sechste Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt mit einer Dauer von acht Wochen und der achtwöchigen Anfertigung der Bachelorarbeit. Ab dem dritten Semester wird zusätzlich eine zweite Fremdsprache gelehrt. Die Wahl der zweiten Fremdsprache erfolgt zum Ende der Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters.
 - Die Prüfungsergebnisse aus dem Auslandssemester gehen mit einem Gewicht von 30 CP im Falle der Studiensemester 1 oder 2 oder 3 oder 5 bzw. mit einem Gewicht von 15 bzw. 18 CP im Falle des vierten oder sechsten Semesters in das Gesamtprädikat ein.
 - Bei der semesterweisen Wiederholung von Modulprüfungen im Vollzeitstudium gelten hinsichtlich des Zeitraums für die erste Wiederholungsprüfung im vierten und sechsten Fachsemester folgende Besonderheiten:

Semester	Zeitraum für die erste Wiederholungsprüfung
4	5. oder 6. Woche nach Vorlesungsbeginn des 5. Semesters
6	15. Woche nach Vorlesungsbeginn des 6. Semesters

Für den Studientyp Teilzeitstudium gilt diese Regelung entsprechend.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Europäisches Management ist im vierten Semester eine Praxisphase vorgesehen. Sie ist Bestandteil der Bachelorprüfung und wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Ihr zeitlicher Umfang beträgt zwölf Wochen Vollzeitätigkeit.
- (2) Die Praxisphase soll als Betriebspraktikum im Ausland durchgeführt werden. Zur Unterstützung der Verbindung zwischen Hochschulstudium und Berufspraxis sollen hier entsprechend dem Leitbild des Bachelorstudiengangs Europäisches Management nach Maßgabe der betrieblichen Anforderungen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen erlangt werden.
- (3) Für die Durchführung der Praxisphase sind entsprechende Verträge zwischen den Praxispartnern, den Studierenden und der Technischen Hochschule Wildau, vertreten durch den Studiengangsprecher, abzuschließen.
- (4) Jeder Studierende wird im Betriebspraktikum von einem Prüfungsberechtigten der Technischen Hochschule Wildau betreut. Dieser Betreuer erhält und bewertet auch den Praktikumsbericht (Abs. 5) des Studierenden.
- (5) Über die Praxisphase ist durch den Studierenden ein Bericht anzufertigen. Nach Absprache mit dem Betreuer kann der Bericht in englischer Sprache verfasst werden. Der Bericht muss mindestens ein Abstract in englischer Sprache enthalten. Die Abgabe des Berichtes hat spätestens vier Wochen nach Ende des Praktikums zu erfolgen. Dem Bericht beizufügen ist ein Zeugnis der Praktikumsstelle.
- (6) Über die Praxisphase wird ein mündliches Kolloquium durchgeführt. Das Kolloquium wird vom Betreuer des Praktikums sowie von einem von ihm gewählten Beisitzer abgenommen und bewertet. Die Bewertung des Kolloquiums ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen des Kolloquiums durch den Betreuer des Praktikums und den Beisitzer.
- (7) Die Bewertung der Praxisphase ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen für den Praktikumsbericht und das Kolloquium. Wird die Praxisphase nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei zweimaligem Nicht-Bestehen der Praxisphase erlischt der Prüfungsanspruch.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die „Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management (B.A.)“.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen (12 CP). Die Abgabefrist kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss verlängert werden, jedoch maximal um zwei Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

Entfällt.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studienjahr in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Regelungen der Rahmenordnung bleiben durch diese Studien- und Prüfungsordnung unberührt. Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab 2019.

Wildau, 04.07.2019



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin

Anhang:

- Studienpläne
- Englische Modulbezeichnungen
- Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Module - deutsch	Module - englisch
Wirtschaft und Recht	Business and Law
Introduction to Economics	Introduction to Economics
Basics of Management	Basics of Management
Externes Rechnungswesen	External Accounting
Human Resources and Organizational Design	Human Resources and Organisational Design
Investition und Finanzierung	Investment and Finance
Kosten- und Leistungsrechnung	Cost and Performance Accounting
Marketing	Marketing
Steuerlehre	Taxation
Management Accounting	Management Accounting
Service Management	Service Management
Privatrecht 1	Private Law 1
Privatrecht 2	Private Law 2
Handels- und Gesellschaftsrecht	Trade and Company Law
Arbeitsrecht	Labour Law
Europakompetenzen/Internationale Kompetenzen	European and International Competences
European Politics and Policy	European Politics and Policy
Internationale Rechnungslegung	International Accounting
European Law	European Law
Sozialsysteme in Europa	Social Systems in Europe
Internationale Finanzmärkte	International Financial Markets
Finanzierung in Europa	Finance in Europe
Europäisches Steuerrecht	European Tax Law
International Management in Europe 1	International Management in Europe 1
International Management in Europe 2	International Management in Europe 2
European Management - Case Studies	European Management - Case Studies
Ergänzungsmodule	Supplementary Modules
Einführung in das Europäische Management	Introduction to European Management
Wirtschaftsmathematik und Statistik 1	Business Mathematics and Statistics 1
Wirtschaftsmathematik und Statistik 2	Business Mathematics and Statistics 2
Wirtschaftsinformatik	Business Computing
IT Project Management	IT Project Management
Empirische Methoden und Techniken	Empirical Methods and Techniques
Fachenglisch 1	Business English 1
Fachenglisch 2	Business English 2
Fachenglisch 3	Business English 3

Fachenglisch 4	Business English 4
International Communication & Presentation	International Communication & Presentation
2. Fremdsprache 1	2nd Foreign Language 1
2. Fremdsprache 2	2nd Foreign Language 2
2. Fremdsprache 3	2nd Foreign Language 3
2. Fremdsprache 4	2nd Foreign Language 4

Nachweise für den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Nachweise für den Level (GER) B2

LCCI English for Business, Level 2	Credit oder Distinction
LCCI English for Commerce, Level 2	Credit oder Distinction
LCCI English for Business / Commerce, Level 3	Pass
LCCI English for Business / Commerce, Level 4	Pass

IELTS Academic 5.5

Cambridge English: Advanced Certificate (CAE)	Pass
Cambridge English: Certificate of Proficiency (CPE)	Pass
Cambridge English: Business Higher Certificate (BEC Higher)	Pass
Cambridge English: First Certificate (FCE)	Pass

TOEFL iBT: 72

UNlcert® II

TOEIC Mindestpunktzahlen müssen in allen vier Fähigkeiten erreicht werden:

Reading	385
Listening	400
Speaking	160
Writing	150